



VEREINSSATZUNG

des

POST-TELEKOM SPORTVEREIN

Konstanz e. V. 1927

PTSV KONSTANZ

**P
T
S
V**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereines.....	3
§ 2 Mitglieder.....	3
§ 3 Eintritt.....	4
§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Austritt.....	5
§ 8 Ausschluss.....	5
§ 9 Vereinsorgane.....	6
§ 10 Geschäftsstelle.....	6
§ 11 Vorstand.....	6
§ 12 Vorstand, Aufgaben.....	6
§ 13 Wahl und Ergänzung von Vorstand und Kassenprüfern.....	7
§ 14 Vorsitzender, Vertretung nach außen gem. § 26 BGB.....	8
[§ 15 gestrichen].....	8
§ 16 Kassierer.....	8
§ 17 Abteilungen.....	8
[§§ 18 – 21 gestrichen].....	9
§ 22 Vergütung und Aufwandsentschädigung.....	9
§ 23 Mitgliederversammlung.....	9
§ 24 Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	10
§ 25 Beschlüsse des Vorstands.....	10
§ 26 Abstimmung.....	11
§ 27 Niederschriften.....	11
§ 28 Beiträge.....	11
§ 29 Wirtschafts- und Kassenprüfung.....	12
§ 30 Vermögen des Vereines.....	12
§ 31 Haftung.....	12
§ 32 Bekanntmachungen.....	13
§ 33 Schiedsvereinbarung.....	13
§ 34 In-Kraft-Treten.....	13
§ 35 Sonstiges.....	13

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereines

(1) Der Name des Vereins ist Post-Telekom Sportverein Konstanz e.V. 1927 (PTSV). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die planmäßige Pflege des Breiten- und Leistungssports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sportbetriebes in den jeweiligen Abteilungen, sowie durch die Durchführung von Wettkämpfen.

(2) Politische, rassische, religiöse und Klassen trennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(3) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

(4) Vereinswappen und Vereinszeichen haben Schildform mit blauem und gelbem Untergrund und den Buchstaben PTSV. Sie sind unterlegt mit einem etwas größeren Schild in gleicher Form. Dies zeigt in stilisierter Art das Wappen von Konstanz: auf weißem Untergrund ein schwarzes Balkenkreuz und oben einen roten Querbalken. Ehrenabzeichen tragen einen silbernen oder goldenen Kranz darum.

(5) Der Post-Telekom Sportverein Konstanz e.V. 1927 verfolgt ausschließlich und unmittelbar mit allen seinen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in Konstanz. Er muss Mitglied des zuständigen Landessportbundes und der einschlägigen Fachverbände sein.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern
- b) minderjährigen Mitgliedern
- c) Ehren-Mitgliedern
- d) passiven Mitgliedern

§ 3 Eintritt

- (1) Als erwachsenes Mitglied kann durch schriftlichen Aufnahmeantrag dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Als minderjähriges Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Volljährigkeit nicht erreicht hat.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem betroffenen Abteilungsleiter, im Beschwerdefall durch Beschluss gem. § 25 Abs. 1 Satz 5.
- (4) Bei minderjährigen Mitgliedern kann die Aufnahme nur erfolgen, wenn die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Eintrittsdatum.
- (6) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag als Probemitgliedschaft begründet werden.
- (7) Die Mitgliedschaft kann sich auf die Aktivität und Teilhabe in bestimmten Abteilungen beschränken.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenabzeichen

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die zu ehrende Person muss nicht Vereinsmitglied sein, sie wird es aber durch die Annahme der Ehrung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge und Eintrittsgeldern bei Vereinsveranstaltungen befreit.
- (3) Die Ehrung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Besonders verdienten Mitgliedern und auch Außenstehenden kann auf Beschluss des Vorstandes das silberne oder als nächste Stufe, das goldene Vereinsabzeichen verliehen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist damit nicht verbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe der dafür aufgestellten Regelungen zu nutzen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Wenn die Mitgliedschaft auf bestimmte Abteilungen beschränkt ist, gilt dies auch für die Berechtigung zur Nutzung der Einrichtungen und Inanspruchnahme der Leistungen. In jedem Fall sind die Mitglieder berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie sind ebenso berechtigt, sich für Vereinsämter zur Wahl zu stellen und Funktionen zu übernehmen. Das Amt des Jugendwarts in den Abteilungen können auch minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter übernehmen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereines.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein, Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das ehemalige Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand in Textform vorliegen.

§ 8 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erfolgen:

- a) wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat,
- b) bei wiederholtem, grobem Vergehen gegen die Vereinsatzung oder Vereinsdisziplin,
- c) bei unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(2) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen ab Mitteilung mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern Berufung beim Vorstand zulässig, welcher den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit bestätigen kann.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle betreiben.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Bei Bedarf kann ein Geschäftsstellenleiter ernannt und mit Geschäftsvollmachten betraut werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den:

- a) Ersten Vorsitzenden
- b) Zweiten Vorsitzenden
- c) Kassierer
- d) den Leitern der Abteilungen

(2) Falls Ämter nicht besetzt werden können, ist Ämterhäufung möglich.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

§ 12 Vorstand, Aufgaben

(1) Der Vorstand hat:

- a) die laufenden Geschäfte zu führen
- b) den Wirtschaftsplan aufzustellen und

- c) die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.
- (2) Er entscheidet über:
- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - b) die Stundung und den Erlass von Beiträgen und
 - c) Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss.
- (3) Er entscheidet ferner über
- a) alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereines und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes und sonstiger gemeinsamen Veranstaltungen,
 - c) die Einrichtung weiterer und die Einstellung bestehender Abteilungen einschließlich der Abberufung der Abteilungsleiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Wahl und Ergänzung von Vorstand und Kassenprüfern

- (1) Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassierer werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie können durch Mehrheitsbeschluss jederzeit abberufen werden. Die Abteilungsleiter sind geborene Mitglieder des Vorstandes; sie können nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Bst. d abberufen werden. Wählbar ist jedes Mitglied, das 18 Jahre alt ist.
- (2) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlen für den Vorstand ist, falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen, geheim per Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag per Handzeichen abzustimmen. Auf die geheime und einzelne Wahl der Vorstandsmitglieder kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Abwesende können nur mit ihrer vorherigen, in Textform vorliegenden Zustimmung gewählt werden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. im Fall von Abteilungsleitern, sofern die Abteilungen keinen Nachfolger benannt haben, bis zur nächsten Abteilungsversammlung eine Ersatzperson. Scheidet der Kassierer innerhalb einer Wahlperiode aus seinem Amt, so sind die Bücher ordnungsgemäß abzuschließen. Kasse und Bücher sind durch die Kassenprüfer zu prüfen. Dem Vorstand ist darüber zu berichten.
- (5) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils zwei Jahre, offen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Vorsitzender, Vertretung nach außen gem. § 26 BGB

(1) Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten, welche auf den Gesamtverein bezogen sind. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Die Abteilungsleiter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten, welche auf die jeweilige Abteilung beschränkt sind, in Gesamtvertretung mit dem Ersten oder dem Zweiten Vorsitzenden oder dem Kassierer. Die Abteilungsleiter können sich vertreten lassen oder werden bei Verhinderung vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet den Jahresbericht für den Gesamtverein in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden führen diese Aufgabe, die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 der Satzung durch.

[§ 15 gestrichen]

§ 16 Kassierer

Der Kassierer hat sich um die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu kümmern. Alljährlich hat der Kassierer der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 17 Abteilungen

(1) Der Zweck des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 in den Abteilungen verwirklicht. Die Abteilungen werden gemäß § 12 Abs. 3 Bst. c durch den Vorstand vorläufig gegründet und aufgelöst. Die vorläufige Gründung oder Auflösung bedarf gemäß § 24 Abs. 1 Bst. j der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Den Abteilungen steht jeweils ein Leiter vor. Der Abteilungsleiter übernimmt in Angelegenheiten, die auf die Abteilung beschränkt sind, die Aufgaben des Vorstandes gem. § 12. Insbesondere lädt der Abteilungsleiter zu Abteilungsversammlungen ein und leitet diese. Für die Abteilungsversammlungen und die von ihr getroffenen Entscheidungen gilt § 23 entsprechend. Eine ordentliche Abteilungsversammlung soll jeweils vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 4 abzuhalten.

(3) Die Abteilungen organisieren die Wahl des Leiters und führen dazu und zur Festlegung der Aktivitäten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 Abteilungsversammlungen durch. Die Abteilungen können sich Leitlinien zur Organisation sowie zur Verwirklichung der Vereinsziele setzen, soweit diese in Übereinstimmung mit der Satzung und ihren Nebeninstrumenten, insb. der Kosten- und Gebührenordnung, stehen.

(4) Die Abteilungen sollen jeweils einen Kassierer haben, der den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr entwirft und in der Mitgliederversammlung vorstellt.

(5) Die Abteilungen sollen jeweils einen Jugendwart haben, der die Interessen der Jugend in der Abteilung vertritt.

[§§ 18 – 21 gestrichen]

§ 22 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (steuerfreie Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Kostenordnung, in der sie auch Vergütungen und Aufwandsersatz mit einfacher Mehrheit regelt und gegebenenfalls ändert. Der Vorstand kann Änderungen der Kostenordnung mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Die Änderung gilt über den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinaus nur, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (4) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand im Rahmen der Kostenordnung und der Haushaltslage des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und der Kostenordnung hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Weitere Einzelheiten, insbesondere zu Aufwandsentschädigung, eventueller Fristen zur Geltendmachung, Nachweise, Form und Grenzen regelt die Kostenordnung des Vereins.

§ 23 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. oder 2. Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt, der Termin ist fristgerecht durch den Vorstand zu beschließen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird allen Mitgliedern durch Einzelschreiben oder durch Anzeige in der Tageszeitung oder in sonstiger Textform (z.B. Datenübermittlung) mindestens drei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen bis zum 01.12. eines Jahres in Textform (schriftlich) dem Vorstand vorliegen. Die Versammlung findet dann frühestens drei Wochen nach den Antragseingängen statt. Anträge, die zur Abwendung einer unmittelbaren, dringlichen Gefahr führen könnten, können auch im Verlauf der Mitgliederversammlung

durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 5) zur Beratung und Beschlussfassung gelangen (Dringlichkeitsanträge). Auch diese Anfrage ist in Textform zu dokumentieren.

(4) Der Erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 1) die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in Textform verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

§ 24 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die von den Kassierern der Abteilungen und vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftspläne
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; die Abberufung von Abteilungsleitern ist nur bei schuldhaft begangenen oder drohenden Rechtsverletzungen möglich
- e) die Einbestellung der Kassenprüfer
- f) die Höhe von Beiträgen und Sonderumlagen
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4)
- h) Satzungsänderungen
- i) die Auflösung des Vereins
- j) die Bestätigung der Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen
- k) sonstige Anträge

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden (§ 23 Abs. 2).

§ 25 Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Beschlüsse nach §§ 3 Abs. 3, 12 Abs. 2 trifft der Erste Vorsitzende allein. Er kann sich durch den Zweiten Vorsitzenden vertreten lassen. Bei Eilbedürftigkeit kann er durch den Zweiten Vorsitzenden oder den Kassier vertreten werden. Beschlüsse nach §§ 4 Abs. 1, 4, 8 Abs. 4, 22 Abs. 3, 4, 5, 23 Abs. 1, 4, 29 Abs. 4 werden durch den Gesamtvorstand gefasst.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die

Abteilungsleiter können sich durch Abteilungsangehörige vertreten lassen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Zweite Vorsitzende. Beschlüsse können auch im Wege zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton (Videokonferenz) getroffen werden.

(3) Vorstandsbeschlüsse nach Absatz 1 Satz 5 können in Abwesenheit im Umlaufverfahren getroffen werden. In diesem Fall genügt für die Beschlussfähigkeit die Versendung des geplanten Vorstandsbeschlusses an die vom jeweiligen Vorstandsmitglied der Geschäftsstelle oder dem Ersten Vorsitzenden mitgeteilte Kontaktadresse mit der Mitteilung eines spätesten Zeitpunkts für die Antwort und des Antwortweges. Für die Stimmabgabe ist die Textform erforderlich.

§ 26 Abstimmung

(1) Grundsätzlich wird per Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Abstimmung per Handzeichen beschließen.

(2) Bei Abstimmungen zu § 24 Abs. 1 Bst. a-g und 24 Abs. 1 Bst. k entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen stehen sich somit nur die Ja und Nein Stimmen gegenüber. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Zur Änderung der Satzung (§ 24 Abs. 1 Bst. h), des Vereinszweckes (§ 1) und zur Auflösung des Vereins oder seiner Abteilungen (§ 24 Abs. 1 Bst. i, j) ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend und erforderlich.

§ 27 Niederschriften

(1) Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie sollen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. In Abwesenheit gefasste Vorstandsbeschlüsse gemäß § 25 Abs. 3 sind den Vorstandsmitgliedern bekanntzumachen.

(2) Die Niederschriften sind vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 28 Beiträge

(1) Der Aufnahmebeitrag, der Vereinsbeitrag, der Familienbeitrag sowie Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung des Vereines ausgewiesen.

(2) Der Beitrag ist jährlich für das Kalenderjahr in unbarer Zahlungsweise zu entrichten. Er ist im Monat März des betreffenden Geschäftsjahres fällig.

(3) Der Beitrag muss spätestens vier Wochen nach dem Einzugspunkt auf dem Vereinskonto verbucht sein. Nach Ablauf dieser Frist kommt das Mitglied gemäß § 286 BGB mit dem Ausgleich des Beitrages in Verzug.

(4) Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

§ 29 Wirtschafts- und Kassenprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Für jedes Geschäftsjahr stellt der Kassierer einen Wirtschaftsplan auf. Dasselbe gilt innerhalb der Abteilungen.

(3) Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung nachzuweisen.

(4) Einnahme- und Ausgabeanweisungen werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Der Vorstand bestimmt die jeweilige, gültige Finanzordnung.

(5) Am Ende des Geschäftsjahres ist vom Kassierer ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist von den Kassenprüfern in Gegenwart des Kassierers zu prüfen. Die Prüfer können außerdem im Laufe des Geschäftsjahres eine weitere Prüfung vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 30 Vermögen des Vereines

(1) Alles Vermögen, das der Verein oder die Abteilungen erwerben, wird Vereinsvermögen; erlischt eine Abteilung, so haben die Mitglieder Gelegenheit, die von ihnen genutzten Gegenstände und Gerätschaften zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

(2) Der Verein kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 31 Haftung

1. Organe und Vertreter gegenüber dem Verein

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Verein gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 32 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den Medien oder sonst üblicher Weise.

§ 33 Schiedsvereinbarung

(1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

(2) Jeder streitende Teil ernennt einen Schiedsrichter, diese wählen einen Vorsitzenden. Können sie sich nicht darüber einigen, wird der Vorsitzende vom 1. Vereinsvorsitzenden ernannt.

(3) Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ### beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 35 Sonstiges

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder der Finanzverwaltung verlangt werden.

Konstanz, den ###

Der Vorstand